



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0021

Der Oberbürgermeister

I/01-011-22-00-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.10.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die sonstigen Ausschüsse und Gremien

Beschlussentwurf:

Der Rat wählt/bestellt die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend den Anlagen mit den lfd. Nrn. 1 – 9:

- 1 Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- 2 Beirat des Polizeipräsidiums Köln
- 3 Volkshochschulrat
- 4 Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen
- 5 Umlegungsausschuss
- 6 Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln
- 7 Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.
- 8 Metropolregion Rheinland e. V.
- 9 REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand

gezeichnet:
Richrath

Begründung:

Für die unter lfd. Nrn. 1 – 9 aufgeführten Gremien – und damit auch für die Mitgliedschaft der städtischen Vertreter – gilt die Bindung an die Wahlzeit des Rates bzw. des Oberbürgermeisters. Die Mitglieder sind daher neu zu wählen bzw. zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die genannten sonstigen Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl nach Hare/Niemeyer). Haben sich danach die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse und Gremien auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der **einstimmige** Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Weitergehende gremienspezifische Informationen sind unter den jeweiligen Anlagen zu dieser Vorlage vermerkt.

Anlage/n:

0021 - Anlage

Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJ)

Der Rat wählt als:

a) Mitglieder des Rates und in der Jugendhilfe erfahrene und tätige Frauen und Männer:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

b) Vertreter aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und dem Bereich der Wohlfahrtsverbände:

Nr.	Mitglied	Vertreter/in
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		

c) Beratendes Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend:

Nr.		Mitglied	Vertreter/in
1.	Beigeordneter für Jugend	Beig. Adomat, Marc	-
2.	Leiterin Fachbereich Kinder und Jugend	Hillen, Angela	-
3.	Frauenbeauftragte	Richrath, Cornelia	Winterscheidt, Antje
4.	Amtsgericht	Heymann, Torsten	Nagel, Thomas
5.	Agentur für Arbeit	Tsiantes, Stavroula	Scholz, Brigitte
6.	Schulen	von Hebel, Anja	Pies, Elke
7.	Polizei	Schultes, Sören	Ahrens, Volker
8.	Katholische Kirche	Hirth, Michael	Droege, Thomas
9.	Evangelische Kirche	Kuffner, Veronika	Sponsheimer, Michaela
10.	Integrationsrat	Taskesen, Rabia	Ercan, Hakan
11.	Jugendring	NN	NN
12.	Bezirksschülervertretung	NN	NN
13.	Jugendforum	NN	NN
14.	Jugendamtsealternbeirat	NN	NN
15.	Paritätischer Wohlfahrtsverband	Ring, Helmut	Mathes, Reiner
16.	Deutsches Rotes Kreuz	Peters, Dr. Josef	NN

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Rat gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), d. h. Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6, von denen 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 02.03.2004 klargestellt, dass § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar ist, da dieser Ausschuss kein Ratsausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW ist. Daraus folgt, dass Fraktionen, die nicht im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sind, kein beratendes Mitglied entsenden können.

Gleichfalls ist § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW, nachdem jedes Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören, auf den Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar.

Abweichend von den Vorschriften für die Ratsausschüsse wählt der Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 5 AG-KJHG seine/n Vorsitzende/n und die Stellvertreter aus den Reihen der dem Rat angehörenden Mitglieder selbst.

Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände für stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen, die gewählt werden müssen (Ziff. 10 bis 15 der Anlage 1), sind in Anlage I aufgeführt. Aus diesen Vorschlägen muss der Rat 6 Personen, 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände sowie deren Stellvertreter/innen auswählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (siehe a) und b) der Anlage 1 – Ziff. 1 – 15) müssen in **einem** Wahlgang gewählt werden.

Ferner gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss die in der Anlage II aufgeführten Personen als beratende Mitglieder gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen an. Hiervon nimmt der Rat lediglich Kenntnis.

Vorschläge der stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen beträgt die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, 6, von denen 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.

Es liegen folgende Vorschläge vor:

I. Stimmberechtigte Mitglieder

a) Vorschläge anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

- | | |
|--|--|
| - Bund der Deutschen Kath. Jugend (BDKJ) | Haacke, Max, *16.05.2000
Student
Hemmelrather Weg 214
51377 Leverkusen |
| - Förder- und Trägerverein Freie Jugend- und Kulturzentren e. V. | Clemens, Petra, *25.12.1972
Theater- und Filmemacherin
Kantstr. 22
51379 Leverkusen |
| - Jugendrotkreuz
Kreisverband Leverkusen e. V. | Hornung, Fenja, *03.05.2002
Studentin
Wilhelmstr. 23
51379 Leverkusen |
| - Kintawelt Kinderbetreuung gUG | Licz-Egharevba, Tünde, *02.04.1980
Erzieherin und Geschäftsführerin
Kintawelt gUG
Alte Landstr. 203
51373 Leverkusen |
| - Sportjugend im SportBund
Leverkusen e. V. | Edelmann, Thomas, *30.05.1966
Dipl.-Sportlehrer
Am Gierlichshof 27
51381 Leverkusen |

- Sportjugend im SportBund
Leverkusen e. V. Schirm, Heike, *03.09.1960
Angestellte
Im Oberfeld 30
51381 Leverkusen

b) Vorschläge aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Leverkusen e. V. Jennen, Petra, 07.09.1957
Dipl.-Sozialpädagogin
Gerhart-Hauptmann-Str. 43
51379 Leverkusen
- Caritasverband Leverkusen e. V. Karlhofer, Claudia, *13.05.1966
Dipl.-Sozialpädagogin
Unstrutstr. 45
51371 Leverkusen
- Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Leverkusen e. V. NN
- Diakonisches Werk Leverkusen Schäfer, Sabine, *27.02.1963
Dipl.-Sozialarbeiterin
Lupinenweg 11
51375 Leverkusen
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Mathes, Reiner, *17.07.1960
Geschäftsführer
Glückstr. 24
53229 Bonn

**Bestellung beratender Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 der Satzung für den Fachbereich
Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen**

Gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter
- b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend oder deren Vertretung
- c) der/die Frauenbeauftragte der Stadt Leverkusen oder deren Vertretung
- d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnis im Bezirk des Fachbereiches Kinder und Jugend bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der vom Integrationsrat bestellt wird
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kinder- und Jugendringes der Stadt Leverkusen, die/der vom Kinder- und Jugendring bestellt wird

- k) eine Schülersvertreterin/ein Schülersvertreter, gewählt von der Bezirksschülervertretung der Stadt Leverkusen, die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Leverkusener Jugendforums, die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt
- m) eine Vertreterin/ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates, die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt
- n) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Leverkusen
- o) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Leverkusen e. V.

Für die unter d) bis o) genannten Mitglieder ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

Folgende Mitglieder werden bestellt

auf Vorschlag:

Name:

- | | |
|---|--|
| a) Beigeordneter für Jugend | Beig. Adomat, Marc |
| b) Leiterin Fachbereich Kinder und Jugend | Hillen, Angela |
| c) Frauenbeauftragte | Richrath, Cornelia |
| d) Amtsgericht | Heymann, Torsten
Richter am Amtsgericht Leverkusen |
| | Vertretung:
Nagel, Thomas
Richter am Amtsgericht Leverkusen |
| e) Agentur für Arbeit | Tsiantes, Stavroula
Dipl.-Verwaltungswirtin und Teamleiterin
Heinrich-von-Stephan-Str. 6 a
51373 Leverkusen |
| | Vertretung:
Scholz, Brigitte
Studien- und Berufsberaterin
Heinrich-von-Stephan-Str. 6 a
51373 Leverkusen |

- f) Schulen
- von Hebel, Anja
Sonderschulrektorin
Schule an der Wupper
Haus-Vorster Str. 42 – 48
51379 Leverkusen
- Vertretung:
Pies, Elke
Schulrektorin
Kerschensteinerschule
Kerschensteinerstr. 2
51373 Leverkusen
- g) Polizei
- Schultes, Sören
Polizeibeamter
Am Justizzentrum 6
50939 Köln
- Vertretung:
Ahrens, Volker
Polizeibeamter
Heymannstr. 22
51373 Leverkusen
- h) Katholische und Evangelische Kirche
Stadtdekanat Leverkusen
- Hirth, Michael
Dipl.-Sozialpädagoge
Frischenberg 31
51379 Leverkusen
- Vertretung:
Droege, Thomas
Dipl.-Sozialarbeiter
Von-Quedt-Str. 45
51069 Köln
- Kirchenkreis Leverkusen der
Evangelischen Kirche im Rheinland
- Kuffner, Veronika
Diakonin, Dipl.-Sozialarbeiterin
Herzogstr. 4
51379 Leverkusen
- Vertretung:
Sponsheimer, Michaela
Jugendreferentin
Buchenweg 40
40723 Hilden

- i) Integrationsrat
Taskesen, Rabia
Medizinisch-technische
Laboratoriumsassistentin
Talstr. 17 a
51379 Leverkusen

Vertreter:
Ercan, Hakan
Pharmakant
Weiherstr. 1
51373 Leverkusen
- j) Kinder- und Jugendring
- k) Bezirksschülervertretung
- l) Jugendforum
- m) Jugendamtselternbeirat
- n) Paritätischer Wohlfahrtsverband
Ring, Helmut

Vertretung:
Mathes, Reiner
- o) Deutsches Rotes Kreuz
Peters, Dr. Josef
Kreisgeschäftsführer
Düsseldorfer Str. 28
51379 Leverkusen

Vertretung:
NN

Beirat des Polizeipräsidioms Köln

Der Rat wählt als Mitglieder der Stadt Leverkusen in den Beirat des Polizeipräsidioms Köln

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
1.			
2.			

Begründung:

Das Polizeipräsidium Leverkusen wurde am 01.01.2007 in das Polizeipräsidium Köln eingegliedert.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Landes Nordrhein-Westfalen (POG NRW) wählen bei zusammengefassten Polizeibezirken die Vertretungen der beteiligten kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt zur Gesamteinwohnerzahl beider kreisfreier Städte. Danach stehen der Stadt Leverkusen wie bisher 2 Sitze zu.

Nach § 17 Abs. 1 POG NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Polizeibeirates im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer, sofern die Besetzung nicht durch einen einstimmigen Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages erfolgt.

In den Beirat können auch sachkundige Bürgerinnen/Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. In diesem Fall darf deren Zahl die Zahl der Mitglieder des Rates nicht erreichen.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Polizei können nicht in den Polizeibeirat gewählt werden.

Volkshochschulrat

Der Rat wählt in den Volkshochschulrat:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Leverkusen vom 22.07.1975 gehören dem Volkshochschulrat 14 Mitglieder an. Davon werden 7 vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Darunter kann die/der Beigeordnete für die Kulturverwaltung sein. Jedes Mitglied erhält eine/n persönliche/n Stellvertreter/in.

**Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes
der Berufsbildenden Schulen Opladen**

Der Rat wählt als Mitglieder der Stadt Leverkusen in der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
1.			
2.			
3.	Verwaltung	Beig. Adomat, Marc	Maus, Carolin

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen vom 21.10.1963 besteht die Schulverbandsversammlung aus 15 Mitgliedern, wovon die Stadt Leverkusen 3 Mitglieder sowie je eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter stellt.

Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Schulverbandsversammlung werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Verwaltung wurde bisher vom Beigeordneten für Schulen, Kultur, Jugend und Sport als Mitglied und von der Leitung des Fachbereichs Schulen als seinem Vertreter in der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen vertreten, so dass von der Politik nur 2 Sitze besetzt worden sind. Aus Sicht der Verwaltung sollte diese in der Vergangenheit bewährte Praxis beibehalten werden.

Umlegungsausschuss

Der Rat wählt in den Umlegungsausschuss:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
1.			
2.			

Begründung:

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches hat der Rat zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Zwei Mitglieder und deren Vertretung müssen dem Rat angehören. Die Wahl von sachkundigen Bürgern ist nicht zulässig. Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat.

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses (Herr Prof. Dr. Heribert Johlen) wurde vom Rat am 24.08.2020 wiederbestellt, der stellvertretende Vorsitzende (Herr Bruno Röhrig) sowie der Sachverständige und Vertreter für die Ermittlung von Grundstückswerten (Herr Franz Rosauer/Herr Wolfgang Buntenbach) und der Sachverständige und Vertreter mit Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Herr Thomas Merten/Herr Heinrich Roggendorf) wurden vom Rat am 07.05.2018 für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln

1. Der Rat wählt als stimmberechtigtes Mitglied der Stadt Leverkusen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) in den Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln:

Fraktion	Mitglied

2. Der Rat wählt als beratendes Mitglied der Stadt Leverkusen gemäß § 8 Abs. 3 LPIG NRW in den Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln

	Mitglied
Verwaltung	Oberbürgermeister Richrath, Uwe

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 7 Abs. 1 LPIG NRW wählen die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner ein Mitglied des Regionalrates. Für die Stadt Leverkusen ist mithin ein/e Vertreterin/Vertreter für die Dauer der Wahlperiode des Rates zu wählen.

Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Eine Zugehörigkeit zum Rat ist für die Mitgliedschaft keine Voraussetzung.

Zu 2.:

Gemäß § 8 Abs. 3 LPIG NRW nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte mit beratender Funktion an den Sitzungen des Regionalrates teil. Es sollte an der bewährten Praxis festgehalten werden, hierfür den Oberbürgermeister zu benennen, damit er an seiner Stelle immer eine Fachfrau bzw. einen Fachmann aus der Verwaltung in die Sitzung schicken kann, je nachdem welches Thema inhaltlich zur Beratung ansteht.

**Anlage 7
zur Vorlage Nr.
2020/0021**

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.

Der Rat bestellt gemäß § 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 der Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V. in die Mitgliederversammlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.			
2.			
3.			
4.	Verwaltung	Capitain, Daniel	Dogan, Aylin

Begründung:

Nach § 7 der Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V. gehört der Oberbürgermeister als Mitglied dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft an.

In die Mitgliederversammlung kann nach Maßgabe der Bevölkerungszahl je angefangene 50.000 Einwohner ein Vertreter der Mitgliedskommune entsandt werden (§ 11 der Satzung). Für Leverkusen bedeutet dies insgesamt 4 Mitglieder, wobei die Stimmberechtigung auch durch einen Vertreter gebündelt wahrgenommen werden kann.

Ab dem 19. TA sollte auf die Bündelung allein auf einen Vertreter der Verwaltung verzichtet werden und alle 4 der Stadt Leverkusen zustehenden Mitglieder vom Rat gewählt werden.

**Anlage 8
zur Vorlage Nr.
2020/0021**

Metropolregion Rheinland e. V.

Der Rat bestellt gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e. V.“ in die Mitgliederversammlung in die Metropolregion Rheinland e. V.:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.	Verwaltung	Oberbürgermeister Richrath, Uwe	Stadtdirektor Märtens, Markus

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e. V.“ entsendet die Stadt Leverkusen sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist ein Vertreter der Oberbürgermeister oder ein(e) von der kommunalen Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin/Vertreter. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sind Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen. Es dürfen auch Stellvertreter benannt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter haben die Stimme der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 5 des Satzungsentwurfes einheitlich abzugeben.

Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter für die Mitgliederversammlung des „Metropolregion Rheinland e.V.“ erfolgt durch Wahl gemäß §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 50 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand

Der Rat entsendet in den Lenkungsausschuss der REGIONALE 2025 Agentur GmbH:

Nr.	Beratendes Mitglied
1.	Oberbürgermeister Richrath, Uwe

Begründung:

Die REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand wird von ihren Gesellschaftern – den Kreisen Oberberg, Rhein-Berg und Rhein-Sieg sowie dem Region Köln/Bonn e. V. – als eine regionale Gemeinschaftsaufgabe verstanden. Aus diesem Grund werden in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse über die strategische Ausrichtung des Strukturprogramms und die Einstufung konkreter Projektvorhaben verschiedene Perspektiven aus dem Bergischen RheinLand und darüber hinaus einbezogen. Sehr wichtig ist hierbei die Perspektive der Kommunen, da die Auswirkungen von konkreten Projekten in der Regel vor Ort in den 28 Kommunen des Bergischen RheinLandes umgesetzt werden und vor Ort ihre Wirkung entfalten. Aufgrund der engen Verknüpfungen des Bergischen RheinLandes mit der Rheinschiene erstrecken sich diese Wirkungen bis in die drei kreisfreien Städte Leverkusen, Köln und Bonn. Aus diesem Grund wurde bereits in der Bewerbung von einer „Beziehungskiste“ zwischen dem Bergischen RheinLand und der Rheinschiene gesprochen.

Auf der organisatorischen Ebene wurde diesem Sachverhalt Rechnung getragen, indem im Gesellschaftsvertrag der REGIONALE 2025 Agentur GmbH geregelt ist, dass eine der drei o. g. kreisfreien Städte am Rhein ihre/n Oberbürgermeister/in als beratendes Mitglied in den Lenkungsausschuss der REGIONALE 2025 Agentur GmbH entsendet. Der Lenkungsausschuss ist für die strategische Ausrichtung der REGIONALE 2025 und die Einstufung der Projektvorhaben zuständig.

Herr Oberbürgermeister Richrath wurde bereits in den zurückliegenden drei Jahren als beratendes Mitglied in den Lenkungsausschuss entsandt.

Nach entsprechenden Vorabstimmungen im Vorstand der Region Köln/Bonn e. V. bittet die REGIONALE 2025 darum, Herrn Oberbürgermeister Richrath für weitere drei Jahre in den Lenkungsausschuss der REGIONALE 2025 Agentur GmbH zu entsenden.